

## Inhalt:

1. Hinweis auf die Veröffentlichung der 7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „INFOKOM Gütersloh – Zweckverband für kommunale Informations- und Kommunikationstechnik“
2. Information über das Widerspruchsrecht und auf das Erfordernis der Einwilligung gegen bzw. für die Datenübermittlungen aus dem Melderegister (§ 35 Abs. 6 Meldegesetz NRW – MG NRW)
3. Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr
4. Satzung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock über Vorhaben im bebauten Außenbereich „Detmolder Straße“ vom 04.10.2011
5. Änderung der Familienpassrichtlinien

1. Auf Beschluss der Verbandsversammlung vom 25.11.2010 ist die Verbandssatzung des Zweckverbandes „INFOKOM Gütersloh – Zweckverband für kommunale Informations- und Kommunikationstechnik“ geändert worden. Die 7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 34 vom 22.08.2011 bekannt gemacht worden.

Nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit wird auf die Veröffentlichung des Wortlautes der 7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 34 vom 22.08.2011 hingewiesen.

## 2. Öffentliche Bekanntmachung

Stadt Schloß Holte-Stukenbrock  
Der Bürgermeister  
Fachbereich Bürgerservice und Ordnung  
- Bürgerservice -

**Der Bürgerservice der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock informiert Sie über das Widerspruchsrecht und auf das Erfordernis der Einwilligung gegen bzw. für die Datenübermittlung aus dem Melderegister (§ 35 Abs. 6 Meldegesetz NRW – MG NRW)**

Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock als Meldebehörde ist gemäß § 35 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NRW - MG NRW) berechtigt,

- Auskunft über Namen und Anschriften von Wahlberechtigten an Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen innerhalb von 6 Monaten vor einer Wahl zu erteilen (§ 35 Absatz 1 MG NRW),
- Auskünfte im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden an Antragsteller und Parteien zu erteilen (§ 35 Absatz 2 MG NRW),
- Auskünfte an private Dritte über das Internet zu erteilen (§ 34 Absatz 1b MG NRW),

Herausgeber u. Verleger: Stadt **Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**  
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "212027 Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. „**212027 Amtsblatt vom ...**“ (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter [www.schloss-holte-stukenbrock.de](http://www.schloss-holte-stukenbrock.de) steht es zum kostenlosen Download bereit.

**Bankverbindungen der Stadtkasse:**  
Kreissparkasse Wiedenbrück  
BLZ 478 535 20, Kto.-Nr. 3 007 002

Spadaka Schloß Holte-Stukenbrock eG  
BLZ 480 624 66, Kto.-Nr. 5 1600 701

Bielefelder Volksbank eG  
BLZ 480 600 36, Kto.-Nr. 84 000 001

- Auskünfte an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu erteilen (§ 32 Absatz 2 MG NRW).
- Auskünfte an das Bundesamt für Wehrverwaltung.

**Sie haben das Recht, der Weitergabe Ihrer Daten zu widersprechen.**

Bitte geben Sie in Ihrem Widerspruch an, welche der oben aufgeführten Datenübermittlungen Sie **nicht** wünschen.

Für die Datenübermittlungen über Alters- und Ehejubiläen (§ 35 Abs. 3 MG NRW) und Aufnahme in ein Adressbuch (§ 35 Abs. 4 MG NRW) ist eine Einwilligung notwendig.  
Die Weitergabe der v.g. Datenübermittlungen ist nur dann zulässig, wenn der Betroffene zuvor schriftlich eingewilligt hat.

Ein Widerspruch gegen bzw. die Einwilligung zur vorgenannten Datenübermittlung kann entweder direkt bei dem Bürgerservice der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock eingelegt bzw. erteilt werden oder ist schriftlich an die

Stadt Schloß Holte-Stukenbrock  
Der Bürgermeister  
Bürgerservice und Ordnung  
Rathausstr. 2  
33758 Schloß Holte-Stukenbrock

zu richten.

Vordrucke für die verschiedenen Widerspruchsrechte gegen Datenübermittlungen aus dem Melderegister und Einwilligungserklärungen sind bei dem Bürgerservice und im Internet unter [www.schlossholtestukenbrock.de](http://www.schlossholtestukenbrock.de) unter Rathaus/Formulare/Meldeangelegenheiten erhältlich.

Der Widerspruch muss spätestens 6 Monate vor einer Wahl, einem Volksbegehren oder Volksentscheid und die Einwilligung spätestens 3 Monate vor einem Alters- oder Ehejubiläum und 10 Monate vor Herausgabe eines Adressbuches bei der Meldebehörde eingegangen sein.

**Der Widerspruch bzw. die Einwilligung bleibt bis auf Widerruf gültig.**

Schloß Holte-Stukenbrock, den 21.09.2011  
Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

Der Bürgermeister

**3. STADT SCHLOß HOLTE - STUKENBROCK**

**DER BÜRGERMEISTER**

**Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr**

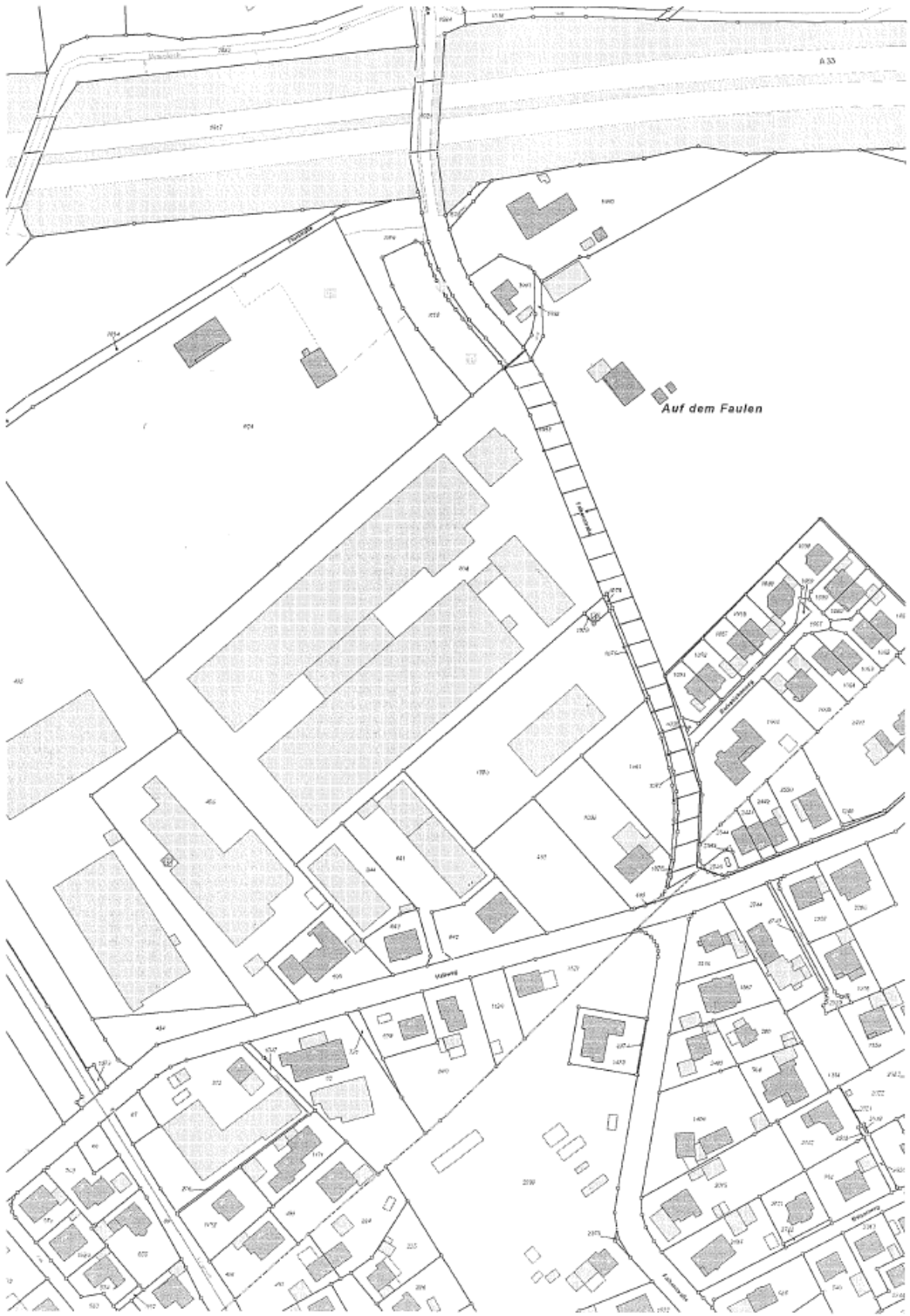
Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 in der zurzeit geltenden Fassung werden die nachstehend aufgeführten Straßen als **Gemeindestraßen** dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

**„Falkenstraße“ von Hellweg bis Sportplatz**  
**„Starenweg“**

Diese Widmung für den öffentlichen Verkehr hat der Rat in seiner Sitzung vom 19.07.2011 beschlossen.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 28.09.2011

gez.  
(Erichlandwehr)





## Bekanntmachung

### Satzung

#### der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock über Vorhaben im bebauten Außenbereich „Detmolder Straße“ vom 04.10.2011

Aufgrund des § 35 Absatz 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.05.2011 (GV. NRW. 2011 S. 270 und S. 271) hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock in seiner Sitzung am 27.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Für den Satzungsbereich nach § 35 Absatz 6 BauGB „Detmolder Straße“ werden die Grenzen neu festgesetzt, indem der bisherige Satzungsbereich erweitert wird. Der Satzungsbereich ergibt sich aus dem anliegenden Grundkartenausschnitt, der Bestandteil dieser Satzung ist. Der bisherige Satzungsbereich ist darin umrandet dargestellt. Der Erweiterungsbereich ist umrandet und mit dunkler Farbgebung gekennzeichnet.

#### § 2

- (1) Wohnzwecken dienenden Bauvorhaben innerhalb des Satzungsbereiches kann nicht entgegen gehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen
- (2) Absatz 1 gilt auch für Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen.

#### § 3

- (1) Die Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung von Vorhaben ist nur zulässig, wenn bis zum Beginn ihrer Nutzung die Erschließungsanlagen betriebsfertig vorhanden sind.
- (2) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die mit der Bebauung verbundenen Eingriffe in Natur- und Landschaft werden, soweit sie erforderlich sind, im Baugenehmigungsverfahren festgelegt.
- (3) Diese Satzung ersetzt ebenfalls nicht nach anderen Vorschriften erforderliche sonstige Genehmigungen oder Befreiungen. Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Baugenehmigung bei der Baugenehmigungsbehörde vorliegen. Das gilt entsprechend auch für ggf. erforderliche Waldumwandlungsverfahren. Mit der Beseitigung von Waldbeständen darf daher erst begonnen werden, wenn ein nach forstrechtlichen Bestimmungen erforderliches Waldumwandlungsverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

#### § 4

- (1) Es wird darauf hingewiesen, dass zeitweilig Geruchs- bzw. Geräuschmissionen aus landwirtschaftlicher Nutzung sowie von der nahegelegenen Autobahn A 33 auftreten können.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass neue Brunnen, die für Trinkwasserzwecke errichtet werden, durch die jeweiligen Grundstückseigentümer beim Kreis Gütersloh, Abteilung Gesundheit, anzumelden sind.
- (3) Auf die Einhaltung der Regelungen des Landschaftsplanes „Sennelandschaft“ wird hingewiesen. Eine frühzeitige Abstimmung mit dem Kreis Gütersloh, Abteilung Umwelt – untere Landschaftsbehörde -, wird empfohlen.

## § 5

Die Satzung tritt nach ortsüblicher Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock am 26.02.2008 beschlossene Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB vom 06.03.2008 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock am 27.09.2011 beschlossene Erweiterung der Satzung nach § 35 Absatz 6 BauGB über Vorhaben im bebauten Außenbereich „Detmolder Straße“ wird hiermit gemäß § 35 Absatz 6 Satz 6 BauGB in Verbindung mit § 10 Absatz 3 BauGB bekannt gemacht.

Die Satzung nebst Verfahrenshinweisen liegt ab sofort im Rathaus der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Fachbereich Wirtschaft und Stadtentwicklung, Rathausstraße 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, während der regulären Öffnungs- und Besuchszeiten des Rathauses zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Das Satzungsgebiet ist im anliegenden Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte durch **Umrandung** dargestellt.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

### **Hinweise**

#### Hinweis nach § 215 Absatz 2 BauGB:

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

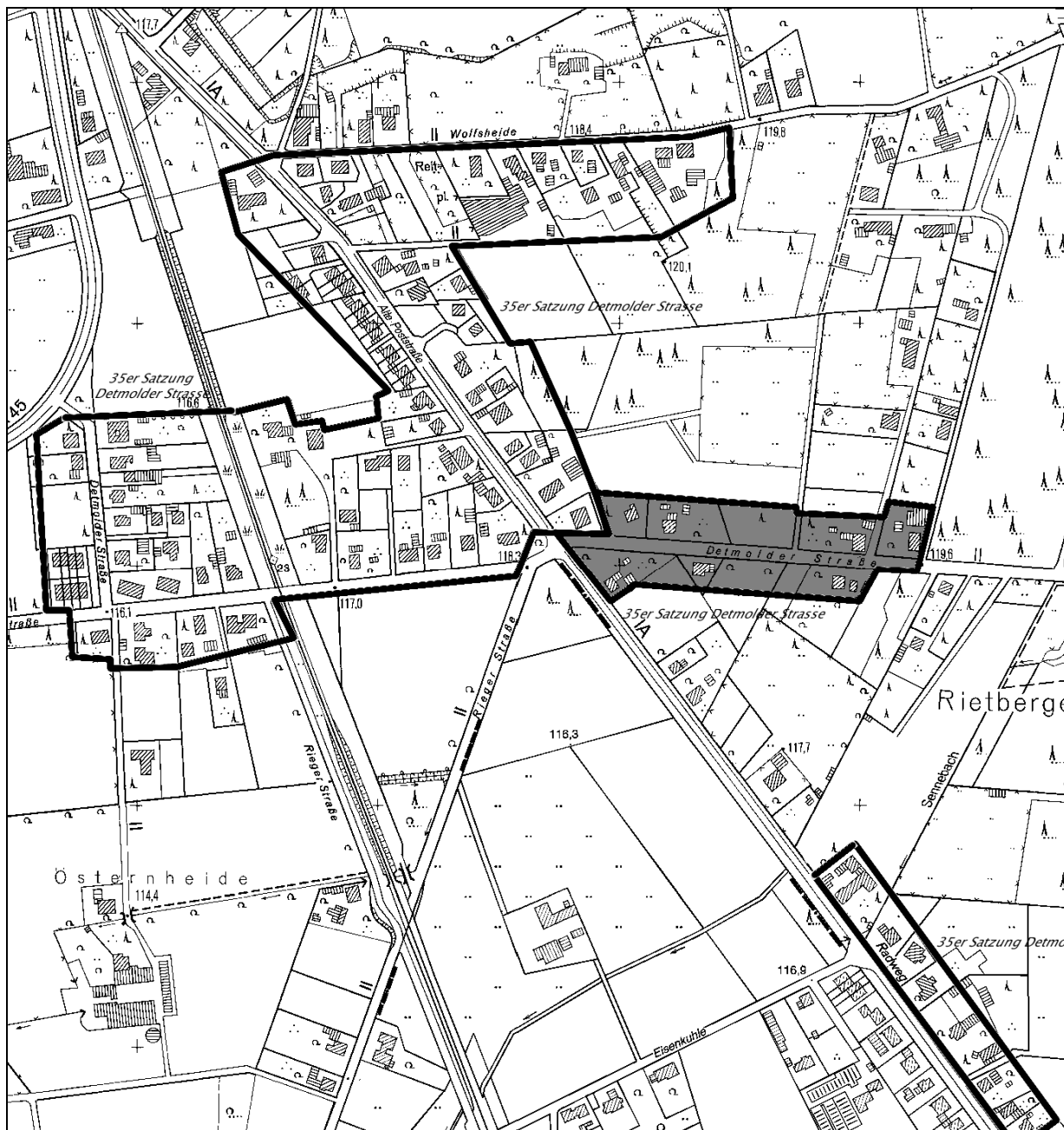
#### Hinweis nach § 7 Absatz 6 GO NW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 04.10.2011  
Der Bürgermeister  
gez. Erichlandwehr

**Erweiterungssatzung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock über Vorhaben im bebauten Außenbereich „Detmolder Straße“ –Übersichtsplan-**



Stadt Schloß Holte-Stukenbrock



bestehende Satzung

Der Bürgermeister



Erweiterungsbereich

FB Wirtschaft und Stadtentwicklung

Maßstab 1:5.000

Stand: 09.03.2011

## 5.

## Richtlinien

zur Herausgabe des Familienpasses durch die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 07.02.1984, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 27.09.2011

### Inhaltsverzeichnis

- A Allgemeine Grundsätze
- B Förderungsvoraussetzungen
- C Vergünstigungen
  - 1. Eintrittsgelder Hallenbad
  - 2. Eintrittsgelder kulturelle Veranstaltungen
  - 3. Mitgliedsbeiträge Sportvereine sowie Kursgebühren
  - 4. Schülerfahrten
  - 5. Musikschulgebühren
  - 6. Kosten der Abfallbeseitigung
  - 7. Volkshochschulgebühren
- D Schlussbestimmungen

### A) Allgemeine Grundsätze

Grundgesetz, Länderverfassungen und Gemeindeordnungen verpflichten Staat und Gesellschaft, die Familie zu schützen und zu fördern. Den Kommunen kommt durch ihre unmittelbare Verbundenheit mit dem Bürger, durch ihre Nähe zum Menschen und zu den Familien ein besonderer Auftrag für die Gestaltung einer kommunalen Familienpolitik zu. Die Kommunen können unter anderem finanzielle Entlastungen der Familien bewirken. Der Rat der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock hat deshalb in seiner Sitzung am 07.02.1984 die Einführung eines Familienpasses beschlossen. Diesem Beschluss gingen Beratungen in den Fachausschüssen voraus.

### B) Förderungsvoraussetzungen

Für die Herausgabe des Familienpasses gelten folgende Regelungen:

1. Der Familienpass wird nur an Einwohner der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock ausgegeben. Den Familienpass erhalten auf Antrag nur Familien und Alleinerziehende, deren Bruttoeinkommen aus dem Vorjahr eine Einkommensgrenze von 23.000,- € nicht überschreitet. Pro zu berücksichtigendem Kind wird diese Einkommensgrenze um 2.600,- €, pro behindertem Kind (ab 50 % GdB) um 5.200,- € erhöht. Der Antragsteller hat durch Vorlage seines letzten Einkommensteuerbescheides sein Einkommen nachzuweisen.
- 1a. Eine Vergünstigung wird nur gewährt, soweit kein Anspruch auf Bezuschussung durch Dritte, insbesondere durch Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket nach SGB II und SGB XII besteht.**
2. Als Kinder gelten Nachkommen sowie Adoptiv- und Pflegekinder, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird. Der Bezug von Kindergeld ist durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu belegen.
3. Der Familienpass ist erhältlich im Fachbereich Bildung und Soziales, der auch für die Verlängerung zuständig ist. Formulare zur Beantragung des Familienpasses werden bei der Geburt des 1. Kindes den jeweiligen Erziehungsberechtigten zugesandt.
4. Der Familienpass wird in Form von Einzelpässen für jedes berechnete Kind ausgestellt. Ein Lichtbild ist nicht erforderlich.

### C) Vergünstigungen

Der Familienpass berechtigt zur Inanspruchnahme der nachstehend aufgeführten Vergünstigungen:

1. Eintrittsgelder Hallenbad



- 1.1. Familienpassinhaber erhalten auf die Preise nach der Entgeltordnung für das Hallenbad eine 50-prozentige Ermäßigung. Ausgeschlossen von der Vergünstigung ist lediglich der Erwerb einer Familienkarte.
2. Eintrittsgelder für kulturelle Veranstaltungen
  - 2.1. Passinhaber erhalten freien Eintritt bei kulturellen Veranstaltungen der Stadt und der örtlichen kulturtragenden Vereine.
  - 2.2. Als Kulturveranstaltungen gelten Theater-, Opern-, Konzert-, Ballett- und ähnlichen Veranstaltungen.
  - 2.3. Die den Vereinen entstehenden Mindereinnahmen sind auf Antrag durch die Stadt zu erstatten.
  - 2.4. Die Vereine haben die Mindereinnahmen in geeigneter Form und glaubwürdig nachzuweisen.
3. Mitgliedsbeiträge für Sportvereine sowie Kursgebühren
  - 3.1. Passinhaber erhalten auf den Vereinsbeitrag sowie auf Gebühren für von Sportvereinen durchgeführte Kurse eine 50-prozentige Ermäßigung.
  - 3.2. Den Eltern sind die Beiträge einmal jährlich auf Antrag zu erstatten. In besonderen Härtefällen ist eine Auszahlung in kürzeren Abständen möglich.
4. Schülerfahrten
  - 4.1. Bei mehrtägigen Klassenfahrten erhalten die Passinhaber zu dem Elternbeitrag (ohne Taschengeld) einen Zuschuss in Höhe von 40% der Kosten.
  - 4.2. Die vom Kreisjugendamt gewährten Zuschüsse sind auszuschöpfen.
  - 4.3. Die Abwicklung erfolgt über die örtlichen Schulen.
  - 4.4. Passinhaber, die auswärtige Schulen besuchen, erhalten den Zuschuss auf Antrag von der Stadtverwaltung.
5. Musikschulgebühren
  - 5.1. Passinhaber erhalten auf das Schulgeld in der Grundstufe (Elementarunterricht und musikalische Früherziehung) für den Bereich der Musikschule für den Kreis Gütersloh eine 50-prozentige Ermäßigung. Die Kosten für Einzelunterricht durch die Musikschule für den Kreis Gütersloh werden zu 50% bezuschusst, längstens jedoch für 4 Jahre.
  - 5.2. Den Eltern sind die Gebühren einmal jährlich auf Antrag zu erstatten. In besonderen Härtefällen ist eine Auszahlung in kürzeren Abständen möglich.
  - 5.3. Die Eltern haben die Musikschulgebühren durch einen geeigneten Nachweis zu belegen.
6. Kosten der Abfallbeseitigung
  - 6.1. Passinhaber erhalten zu den Kosten der Abfallbeseitigung einen Zuschuss von 50 Prozent.
  - 6.2. Den Eltern sind die Gebühren einmal jährlich auf Antrag nach Zahlung der letzten fälligen Rate zu erstatten. In besonderen Härtefällen ist eine Auszahlung in kürzeren Abständen möglich.
  - 6.3. Die Eltern haben die Zahlung der Gebühren durch einen geeigneten Nachweis zu belegen.
7. Volkshochschulgebühren
  - 7.1. Passinhabern werden die von ihnen tatsächlich gezahlten Volkshochschulgebühren zu 50% erstattet.
  - 7.2. Den Eltern sind die Gebühren auf Antrag zu erstatten.
  - 7.3. Die Eltern haben die Zahlung der Volkshochschulgebühren durch einen geeigneten Nachweis zu belegen.

#### D) Schlussbestimmungen

Die geänderten Richtlinien treten ab 01.08.2011 in Kraft.

Die Richtlinien sind jährlich vom Jugend-, Familien- und Sozialausschuss zu überprüfen. Dazu hat die Verwaltung einen Jahresbericht vorzulegen.